

Insbesondere wenn politische, wirtschaftliche und ähnliche Erscheinungen, Handlungsabläufe und Zusammenhänge beurteilt werden müssen, ist es günstig, in möglichst kurzen Abständen mit dem Sachverständigen zu beraten.

Der Untersuchungsführer schafft sich damit die Möglichkeit, bereits Teilergebnisse der Gutachterarbeit auszuwerten und Maßnahmen zu treffen, die die Richtigkeit und Beweiskraft getroffener Feststellungen durch weitere Beweise, wie Zeugenvernehmungen, Sicherung zusätzlicher Unterlagen u.a. bestätigen bzw. erhöhen.

Damit erhält der Untersuchungsführer gleichzeitig wertvolle Hinweise für die Vorbereitung der Vernehmungen.

Teilergebnisse fließen in die Vernehmung ein, finden entweder durch die Aussagen des Beschuldigten Bestätigung oder es werden entlastende Umstände und Bedingungen bekannt.

Durch eine schnelle Auswertung von gutachterlichen Teilergebnissen wird erreicht, daß tatsächlich alle Umstände und Faktoren zur Wahrheitsfindung Berücksichtigung finden, der Verlauf der Handlung objektiv rekonstruiert wird und die gutachterlichen Feststellungen mit anderen im Ermittlungsverfahren vorhandenen Beweisen in Übereinstimmung stehen. Ebenso wird rechtzeitig gesichert, daß die Sachverständigen Kenntnis erhalten von Einwänden des Beschuldigten, auf die sie eingehen können und die es ihnen gegebenenfalls ermöglichen, die Einschätzungen zu präzisieren und unter Umständen auch zu korrigieren.

Bei kriminalistischen Expertisen ist nicht in jedem Fall, sondern vor allem bei komplizierten Untersuchungen eine solche enge Zusammenarbeit notwendig.

Dem Sachverständigen sind alle Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Begutachtung benötigt. Werden danach für die Begutachtung relevante Untersuchungsergebnisse erzielt, sind diese ebenfalls dem Sachverständigen zur Kenntnis zu geben.

Sachverständige haben außerdem das Recht, sich selbst für die Begutachtung erforderliche Materialien zu beschaffen, Objekte zu besichtigen sowie an den Vernehmungen teilzunehmen und in Abstimmung mit dem Untersuchungsführer selbst Fragen zu stellen.